

dessen Nachfahren haben. Gemäss dem Willen des Vaters [Konrad III.] möge dem jeweils ältesten studierenden Zurlaubensohn, gleich welcher Linie, monatlich 10 Kronen Stipendien entrichtet werden. Resigniere oder sterbe der Kompagnieinhaber, sei dessen ältestem Sohn der Vortritt in der Nachfolge zu gewähren.

Er, Heinrich, verspreche, die 4000 fl. nach Möglichkeit aus den 1649 fälligen 4 Musterungen zu bezahlen. Andernfalls sollten diese aus den 1652/53 fälligen "Lyonischen Assignationen" beglichen werden.

Mit Vetter Leutnant [Heinrich II. Zurlauben] werde er "uff ein andere Zytt ... wytters ... Accordieren. Allein sölle er sich fürderlich reyss fertig machen, und bei der Company befinden, damit nit verabsumbt würde".

AH 22, 80

1648 A
NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] ZUM VERTRAG ZWISCHEN IHM UND HEINRICH I. [ZURLAUBEN] WEGEN DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN

Artikel über die monatliche Besoldung der Kinder [Heinrich I.] bei dessen eventuellem Tod:

1. Anno 1636 habe er, Beat II., keine noch minderjährigen oder sich in der Wiege befindliche Kinder mehr gehabt, wie dies jetzt bei [Heinrich I.] der Fall sei.
2. Es wäre ungerecht, wenn eine oder sogar mehrere Töchter [Heinrich I.] einen monatlichen Sold erhielten, ganz zu schweigen davon, dass diese gleichviel wie die drei männlichen Zurlauben, die bereits Kinder hätten, beziehen sollten.
3. Da auch Heinrich die Ansicht vertrete, dass die Kompagnie in Familienbesitz verbleiben sollte, wäre es nicht mehr als recht, wenn diese bloss im Mannesstamme vererbt würde. Dies werde schliesslich schon durch den Vorbehalt der 10 Kronen

22/28-29

[Stipendium] für seinen zukünftigen Sohn - den ihm Gott geben möge - präjudiziert. Das gleiche möge für die Aemter gelten, "wan der umbgang der ancianitet Ime erreicht".

[4.] Da Heinrich zu Lebzeiten nicht freiwillig auf die Kompagnie zu resignieren gedenke, möge er eine Erklärung abgeben, dass er in fünf oder sechs Jahren darauf verzichten werde, damit seine, Beats, Söhne sich entsprechend einrichten könnten.

[5.] Könne er die 2400 Fr.¹ bis Ende 1649 nicht bezahlen, möge er diese bis zur Entrichtung des Hauptgutes verzinsen.

1) Ursprünglich 4000 Fr., dann durchgestrichen

AH 22, 81

[1648]

B

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] ZUM VERTRAGE ZWISCHEN IHM UND HEINRICH I. [ZURLAUBEN] WEGEN DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN

Der Artikel, "so uff myn absterben die 75 Fr. vorbehalten", gelte nur für Heinrich I. und bloss für den Fall, dass dieser die Kompagnie innehabe und ihn, Beat II., überlebe. Gebe er jedoch die Kompagnie noch zu Lebzeiten auf, so dass er, Beat II., oder einer seiner Söhne sie erhalte, werde der Artikel über die 75 Fr. aufgehoben.

[1.] s. AH 22/28, Punkt 1

[2.] s. ebenda Punkt 2

Dies hätte selbst ihr Vater [Konrad III.] nicht zugelassen, ungeachtet, dass der Mann seiner Tochter [Elisabeth, Jakob Wickart] etliche Jahre Leutnant gewesen sei.

[3.] Zudem wäre zu überlegen, was einen "künftigen dochtermann" veranlassen könnte, in den Besitz der Kompagnie zu kommen.

s. AH 22/28, Punkt 3